

# Archivordnung des Bundesarchivs des Verbandes Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) e. V.

vom 13. März 2026

## Präambel

Das Bundesarchiv des Verbandes Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) e. V. bewahrt die Überlieferung des Verbandes und seiner Vorgängerorganisationen dauerhaft.

Als institutionelles Gedächtnis des Verbandes dokumentiert es dessen Geschichte, Organisation und Tätigkeit. Durch die Sicherung und Bereitstellung von Archivgut ermöglicht das Archiv die wissenschaftliche Erforschung der Verbandsgeschichte sowie der Geschichte des evangelischen Pfadfindens in Deutschland.

Aus dieser Aufgabe ergibt sich die Verpflichtung des Verbandes, seine Unterlagen dauerhaft zu sichern, zu erschließen und für zukünftige Generationen zu bewahren.

## Allgemeine Bestimmungen

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Archivordnung regelt den Umgang mit Archivgut des Bundesverbandes des Verbandes Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) e. V.
- (2) Sie gilt für die Bundeszentrale des VCP sowie für alle Stellen, die Unterlagen an das VCP-Bundesarchiv abgeben.

### §2 Archivgut

- (1) Archivwürdig sind Unterlagen, Objekte und Textilien des Bundesverbandes des VCP, seiner Landes- und regionalen Gliederungen sowie seiner Mitglieder, soweit sie für die Dokumentation der Geschichte und Tätigkeit des Verbandes von dauerhafter Bedeutung sind.

(2) Archivgut können insbesondere sein:

- Akten und Schriftstücke;
- Urkunden und Handschriften;
- Druckschriften und Publikationen;
- Fotografien, Filme und Tonaufzeichnungen;
- Karten, Pläne und Plakate;
- digitale Dateien und elektronische Dokumente;
- Webseiten und digitale Publikationen;
- Objekte, Textilien und andere Sachzeugnisse pfadfinderischer Arbeit.

(3) Materialien anderer Pfadfinderverbände oder Organisationen werden grundsätzlich nur übernommen, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zur Geschichte des VCP, seiner Vorgängerverbände oder zum evangelischen Pfadfinden in Deutschland aufweisen.

(4) Ausnahmen sind insbesondere bei Sondersammlungen oder bei Nachlässen zulässig.

### **§3 Organisation des Bundesarchivs**

(1) Das Bundesarchiv des Verbandes Christlicher Pfadfinder\*innen (VCP) e. V. ist organisatorisch Teil der Bundeszentrale des VCP.

(2) Die Bundeszentrale führt die Aufsicht über das Archiv.

(3) Die fachliche Leitung des Archivs obliegt der Archivleitung.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit kann eine ehrenamtliche **Fachgruppe VCP-Bundesarchiv** eingerichtet werden.

### **§4 Aufgaben des Bundesarchivs**

Das VCP-Bundesarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme archivwürdiger Unterlagen, Objekte und digitaler Materialien;
2. dauerhafte Aufbewahrung und Sicherung des Archivguts;
3. archivfachliche Ordnung und Erschließung;
4. Bereitstellung des Archivguts für Verband, Forschung und Öffentlichkeit;

5. Beratung von Verbandsgliederungen bei Fragen der Archivierung;
6. Unterstützung regionaler Archive innerhalb des Verbandes;
7. Förderung der Erforschung und Vermittlung der Verbandsgeschichte;

## **§5 Anbietetung von Archivgut**

(1) Die Bundeszentrale des VCP ist verpflichtet, Unterlagen, die für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, dem VCP-Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Die Übergabe erfolgt in der Regel spätestens **30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.**

(3) Von Veröffentlichungen der Bundeszentrale sind dem Archiv mehrere Belegexemplare zur Archivierung zu überlassen.

(4) Archivgut kann dem Archiv auch als Schenkung, Nachlass oder Depositum überlassen werden.

## **§6 Bewertung und Archivwürdigkeit**

(1) Das VCP-Bundesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen.

(2) Nicht archivwürdige Unterlagen können nach archivfachlicher Bewertung und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen vernichtet werden.

(3) Bei umfangreichen oder gleichförmigen Unterlagen können Auswahlverfahren angewandt werden.

## **§7 Erschließung und Sicherung**

(1) Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Das Archivgut wird nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen geordnet und erschlossen.

(3) Das Archiv trifft geeignete Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung und Erhaltung des Archivguts.

(4) Archivgut kann zu seiner Erschließung in elektronischer Form erfasst und gespeichert werden.

## **Benutzung des Archivguts**

### **§8 Allgemeines**

- (1) Archivgut ist grundsätzlich öffentlich zugänglich.
- (2) Jede Person kann Archivgut nutzen, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Benutzungsordnung.

### **§9 Benutzung durch abgebende Stellen**

Stellen, bei denen Archivgut entstanden ist, haben das Recht auf Einsichtnahme und Nutzung, soweit rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### **§10 Schutzfristen**

- (1) Archivgut wird in der Regel **30 Jahre nach seiner Entstehung** für die Nutzung freigegeben.
- (2) Für Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten verlängerte Schutzfristen.
- (3) Die Nutzung richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**.
- (4) Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn schutzwürdige Interessen betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden.

### **§11 Einschränkung der Nutzung**

Die Nutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen,

2. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wäre,
3. vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen oder
4. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde.

## **§12 Auskunfts- und Berichtigungsanspruch**

Betroffene Personen können Auskunft über die im Archiv vorhandenen Daten zu ihrer Person erhalten, soweit diese erschlossen sind.

Sie haben das Recht, eine Gegendarstellung zu Archivunterlagen einzureichen, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.

## **§13 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des VCP oder wenn eine fachgerechte Betreuung der Bestände nicht mehr gewährleistet ist, entscheidet der Verband über die Übergabe der Archivalien an eine geeignete Einrichtung.

## **Schlussvorschriften**

### **§14 Weitere Regelungen**

Die Bundeszentrale kann ergänzende Regelungen erlassen, insbesondere eine Benutzungsordnung

- eine Gebührenordnung.

### **§15 Inkrafttreten**

Diese Archivordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Archivordnungen des VCP-Bundesarchivs außer Kraft.